

BENUTZUNGS-VERTRAG

Bu-Datum	
Beleg-Nr	
Kto-Nr.	
Gegenkto.	
Kost. St	

Zwischen der Katholischen Kirchenverwaltung St. Peter und Paul in 82279 Eching am Ammersee

und.....PLZ.....

Wohnort.....Straße.....Nr.....Tel.....

nachfolgend als Benutzer genannt, kommt folgender Vertrag zu zustande:

Die Kirchenverwaltung stellt dem Benutzer am....., den.....

In der Zeit von.....Uhr bis längstens.....Uhr (des darauffolgenden Tages)
folgende Räumlichkeiten im **Jakob-Schorer-Haus** einschließlich der Sanitäreanlagen zur Verfügung.

Albertus-Magnus Saal

Hedwig-Zimmer

Don-Bosco-Zimmer

Küche einschl. Geschirr

Die Benutzungsstunde beginnt mit der vereinbarten Zeit und beträgt 55 Minuten wenn nichts anderes vereinbart wurde. Ansonsten gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde.

Folgende Benutzungsentschädigungen haben derzeit Gültigkeit:

90,00 € Albertus-Magnus-Saal pro Tag (evtl. bis zum darauffolgenden Tag, siehe oben)

11,00 € Albertus-Magnus-Saal pro Stunde

9,00 € Don-Bosko-Zimmer pro Stunde

6,00 € Hedwig-Zimmer pro Stunde

15,00 € Küche einschl. Geschirr, Besteck und Gläser 60,00 € Vereine deren Vereinsitz in Eching ist.
(pauschal pro Tag). Ohne Küche.

In diesen Preisen sind sämtliche Nebenkosten enthalten.

Zusätzlich ist bei Tagesbelegung eine Kautions von 50,00 fällig (gilt nicht für Ortsvereine). Die Kautions dient als Sicherheit, falls Schäden an Ausstattung oder Einrichtung, Schäden am Gebäude selbst entstanden sind, oder die Räumlichkeiten nicht ordentlich und pünktlich verlassen wurden.

Der Gesamtbetrag ist bei einmaliger Tagesbelegung, spätestens vor der Veranstaltung fällig.

1. Gemäß § 1, Abs. Nr. 4 der Versammlungsstättenverordnung ist die höchstzulässige Besucherzahl im Albertus-Magnus-Saal auf **60 Personen** beschränkt.
2. **Der Benutzer haftet für einen reibungslosen Verlauf der Veranstaltung. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Brandschutz, auf Freihaltung der Fluchtwege und der Ruhestörung eingehalten werden. Weiterhin haftet der Benutzer persönlich für alle unmittelbar vor, während und nach der Veranstaltung eingetretenen Schäden im Bereich der Anlage.**
3. Eine Haftpflicht von Seiten der Kirchenverwaltung besteht nicht. Die Kirchenverwaltung übernimmt ausdrücklich keine Haftung für Schäden und Unfälle an Sachen oder Personen, die im Zusammenhang der Veranstaltung stehen.

4. Dem Benutzer ist unter Beachtung feuerpolizeilicher Bestimmungen gestattet, im Jakob-Schorer-Haus Dekorationen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass keine Nagelungen und Bohrungen vorgenommen werden. Die Dekoration ist nach der Veranstaltung vollumfänglich zu entfernen.
Der Parkettfußboden ist pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Gegenstände eingebracht werden, die geeignet sind diesen zu beschädigen.
5. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind unbedingt einzuhalten. Der Benutzer hat sich vor der Veranstaltung mit dem Inhalt des Gesetzes vertraut zu machen.
Die Verabreichung von alkoholischen Getränken an Jugendliche ist keinesfalls gestattet. Schnäpse und ähnliche Spirituosen dürfen grundsätzlich nicht ausgeschenkt werden.
6. Das Hausmeisterehepaar ist auch im einzelnen berechtigt, bei Vertragsverstößen Weisungen zu geben und notfalls den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Diese Berechtigung gilt auch für Mitglieder der Kirchenverwaltung.
7. Es ist darauf zu achten, dass aus der Küche entnommenes Besteck oder Geschirr, vollzählig wieder in die Schränke eingeräumt wird, aus denen es entnommen wurde. Bruch ist zu melden.
8. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände und Waren mitzunehmen.

Dies gilt auch für Lebensmittel und Abfälle jeglicher Art.
Im Jakob-Schorer-Haus ist dafür keine Entsorgung vorgesehen.

9. Die oder der Benutzer verpflichten sich, die von Ihnen genutzten Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen gereinigt zu verlassen. Wurden Flüssigkeiten während der Belegung verschüttet, sind diese nach Möglichkeit sofort zu entfernen.
Mitgenutzte Außenbereiche sind ordentlich zu hinterlassen. Bei Nichterfüllung wird für mangelhafte Hinterlassung die Kautions verwendet.

10. Der oder die Benutzer sind sich bewusst, dass im Hinblick auf diesen Vertrag mit der Katholischen Kirchenverwaltung, die Veranstaltung nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der christlichen Glaubens- und Sittenlehre steht.

Benutzungsentschädigung in Höhe von € erhalten:.....

Kautions iHv. € 50,00 erhalten:

Kautions iHv. € zurückerhalten:

Besondere Vereinbarungen: _____

Eching, den.....

Für die Kirchenverwaltung:

Benutzer/Veranstalter:

i.A. _____
